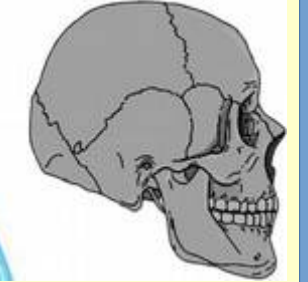
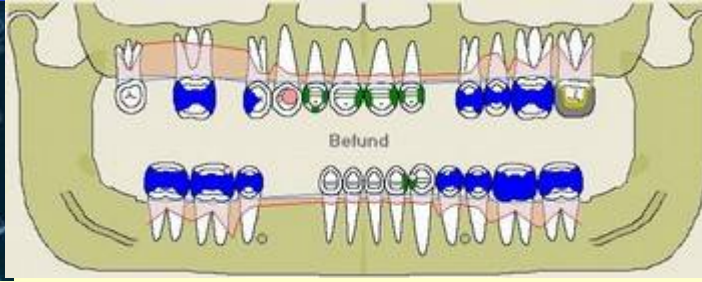


Der Erkennungsdienst



Identifizierung
Personen
Sachen

Funktionen des Erkennungsdienstes



1. Repressivfunktion (Strafverfolgung)

- Belastung bzw. Entlastung von Personen/Verdächtigen
- Identifizierung unbekannter Täter
- Feststellung der Identität einer spurenverursachenden Person mit einer Person, deren Vergleichsmaterial zur Auswertung vorliegt

2. Präventivfunktion (Gefahrenabwehr)

- Daten dienen dazu, der Wiederholung von Straftaten vorzubeugen
- ... und im Bedarfsfall effektive Maßnahmen zur Täterermittlung einleiten zu können

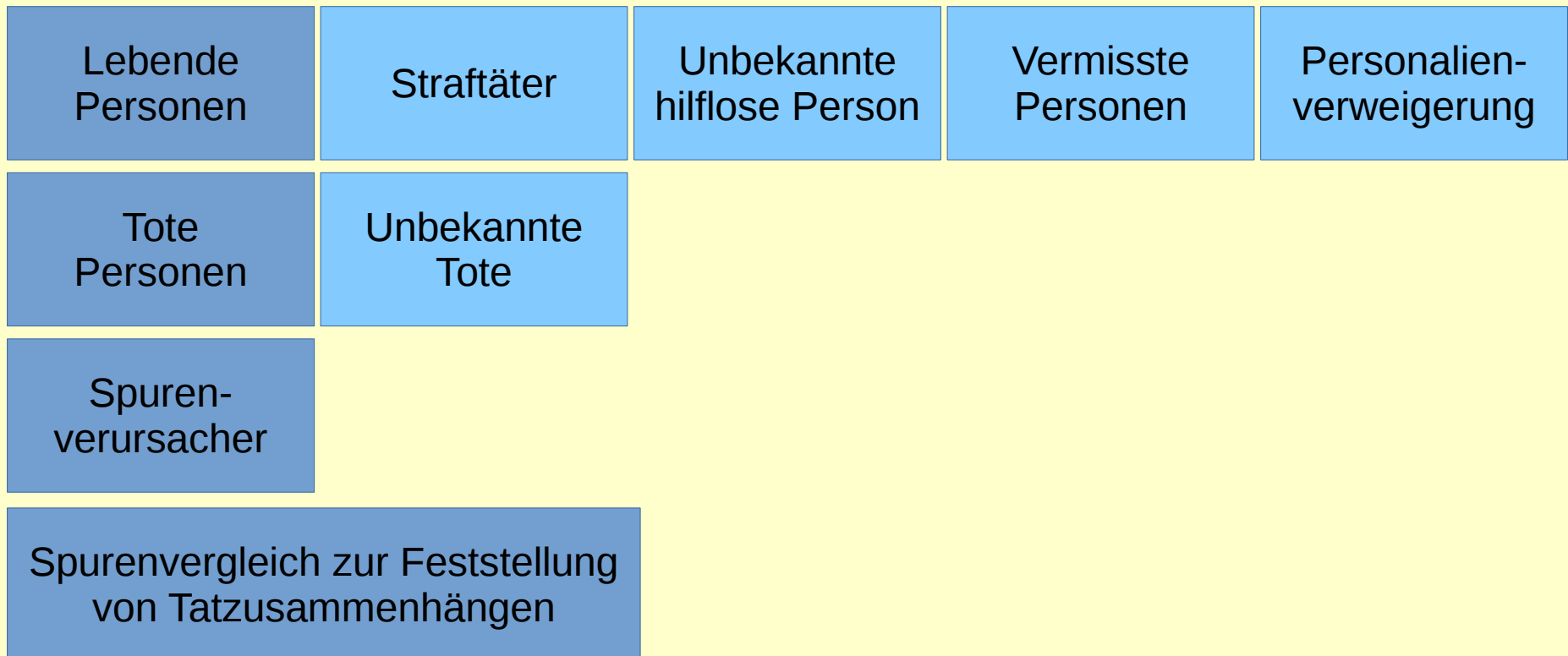
3. Unterstützung Identifizierungsmaßnahmen

- Katastrophen, Störfällen und Massenfällen (Tsunami Thailand, Absturz German Wings)
- unbekannter hilfloser Personen
- unbekannter Toter, Vermisster und psychisch Kranker
- ausländischer Personen

Ziel des Erkennungsdienstes



Identifizierung bzw. Differenzierung von



Aufgabe



BKA, Bundespolizei und LKÄ führen erkennungsdienstliche Sammlungen und Dateien insbesondere von

- Fingerabdrücken
- Handflächenabdrücken
- Handkantenabdrücke und Fußsohlenabdrücken,
- daktyloskopischen Tatortspuren,
- Personenabbildungen,
- Personenbeschreibungen,
- Personenfeststellungsergebnissen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen,
- DNA-Identifizierungsmustern,
- Sprachaufzeichnungen,
- Handschriften,
- Ohrabdrücken.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen



- Jede erkennungsdienstliche Maßnahme ist Grundrechtseingriff und bedarf somit einer Rechtsgrundlage beziehungsweise des Einverständnisses der betroffenen Person.
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, soweit sie für die Verfolgung des beabsichtigten Zwecks zulässig, notwendig und verhältnismäßig sind.
- Der Umfang der erkennungsdienstlichen Maßnahmen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen



Umfang

Grundsätzlich umfasst die erkennungsdienstliche Behandlung die Erhebung der Personalien und die digitale oder konventionelle Aufnahme

- von Zehnfinger – und Handflächenabdrücken,
- von Lichtbildern (Profil-, Portrait-, Halbprofil und Ganztaufnahmen sowie erforderlichen Detailaufnahmen, beispielsweise von Tätowierungen),
- der Personenbeschreibung.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen



Darüber hinaus sind im Erfordernisfall weitere Maßnahmen zulässig, die zur Identifizierung von Personen geeignet sind wie zum Beispiel:

- Anfertigung von Videoaufnahmen,
 - Abnahme von Fußsohlen oder Ohrabdrücken,
 - Abnahme von Handschriften,
 - Aufnahme von Sprechproben.
-
- Die Erkennungsdienstliche Behandlung von **Kindern** erfolgt zudem stets unter Beachtung der Grundsätze der PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei).
 - Bei **Vermissten, unbekanntem hilflosen Personen und unbekanntem Toten** sind die Voraussetzungen der PDV 389 zu beachten.

Nicht bestandsbildende ED- Maßnahmen



Nicht bestandsbildende erkennungsdienstlich Maßnahmen führen **nicht** zur Speicherung von ED Daten in polizeilichen Sammlungen und Dateien!

Erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zweck der Sofortidentifizierung

- werden die Fingerabdrücke eines Betroffenen mit dem AFIS-Bestand in kurzer Zeit abgeglichen.
- Für die sofortige schnelle Identifizierung ist das Modul „AFIS-Anfrage“ (Fast-ID) zu nutzen

Erkennungsdienstliche Maßnahmen zu Vergleichszwecken

- Erkennungsdienstliches Material von tatortberechtigten Personen kann für Vergleichszwecke erhoben werden, wenn das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.

Nicht bestandsbildende ED- Maßnahmen



Erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zwecke der Identifizierung unbekannter hilfloser Personen und unbekannter Toter (Fiktive Recherche)

- Bei einer fiktiven Recherche werden die Fingerabdrücke einer unbekanntes hilflosen Person oder eines unbekanntes Toten mit dem AFIS-Bestand in kurzer Zeit abgeglichen.

Nicht bestandsbildende ED- Maßnahmen



Erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zwecke des Strafverfahrens

- Im Falle der Erhebung nach § 81b 1. Alternative StPO haben sich die Maßnahmen an der konkreten Beweis- und Spurenlage des Einzelfalles zu orientieren.
- In diesen Fällen erhobenes erkennungsdienstliches Material wird nicht in INPOL / POLAS erfasst.
- Eine Anordnung zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung ist erforderlich

Nicht bestandsbildende ED- Maßnahmen



Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Durchführung des Asylverfahrens

- Die erkennungsdienstliche Maßnahme zur Durchführung des Asylverfahrens erfolgt gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 AsylG.
- Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden an das BKA übersandt, das eine Speicherung der Daten im Auftrag des BAMF realisiert.
- Eine Speicherung in den polizeilichen Datensystemen erfolgt nicht.

Nicht bestandsbildende ED- Maßnahmen



Erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß Aufenthaltsgesetz

- Maßnahme gem. § 49 Abs. 8 und 9 Aufenthaltsgesetz.
- Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden dem BAMF über das BKA zur Verfügung gestellt.
- Eine Speicherung in den polizeilichen Datensystemen erfolgt nicht, keine Bestandsbildung

Bestandsbildende ED Maßnahmen



- Bestandsbildende erkennungsdienstliche Maßnahmen führen zur Speicherung von erkennungsdienstlichen Daten in polizeilichen Sammlungen und Dateien und stehen dort zur Auswertung zur Verfügung.
- Für bestandsbildende erkennungsdienstliche Maßnahmen ist eine Anordnung erforderlich.
- Eine erkennungsdienstliche Behandlung kann unter Beachtung von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach jeder neuen Anlasstat angeordnet werden.

Bestandsbildende ED Maßnahmen - NEU



Neuaufnahme

Finger- und Handflächenabdrücke sind spätestens dann neu aufzunehmen, wenn die letzte erkennungsdienstliche Behandlung mehr als 5 Jahre zurückliegt.

- Sie sind bereits vor Ablauf der vorgenannten Frist neu aufzunehmen, wenn
 - das vorhandene erkennungsdienstliche Material Qualitätsmängel aufweist
 - oder unvollständig ist (ggf. entsprechende Hinweise in der E-Gruppe),
 - Fingerendglieder vernarbt sind bzw. fehlen,
- die letzte ED-Behandlung im Alter von unter 18 Jahren erfolgte und mehr als ein Jahr zurückliegt.
- Lichtbilder und Personenbeschreibung sind neu aufzunehmen, wenn sich das Aussehen der Person verändert hat.
- Sollen nur Lichtbilder und Personenbeschreibung gefertigt werden, ist grundsätzlich vorher die Identität mittels Fast-ID festzustellen.

Bestandsbildende ED Maßnahmen



Personenbeschreibung

- Bei jeder erkennungsdienstlichen Behandlung ist eine Personenbeschreibung zu fertigen.
- fotografisch gesicherte Merkmale (besondere Merkmale wie Tätowierungen, Narben u. a.) sind in vorgesehenen Registern mit Lage und Besonderheiten aufzuführen.
- so ausführlich vorzunehmen, dass eine spätere Recherchierbarkeit der augenscheinlich sichtbaren Merkmale gewährleistet wird.

Bestandsbildende ED Maßnahmen



Personaldokumente

Bei jeder erkennungsdienstlichen Behandlung sind die vorhandenen Pass-/Ausweisdaten des Betroffenen mit den Angaben in der Anordnung bzw. den erhobenen Daten hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.

Grundsätzlich sind Ablichtungen der Ausweispapiere digital zu erfassen, es sei denn, es besteht der Verdacht der Fälschung.

Bestandsbildende ED Maßnahmen



Nackt-ED

Eine Nackt-ED-Behandlung stellt einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und ist nur im Ausnahmefall zulässig.

Bestandsbildende ED Maßnahmen



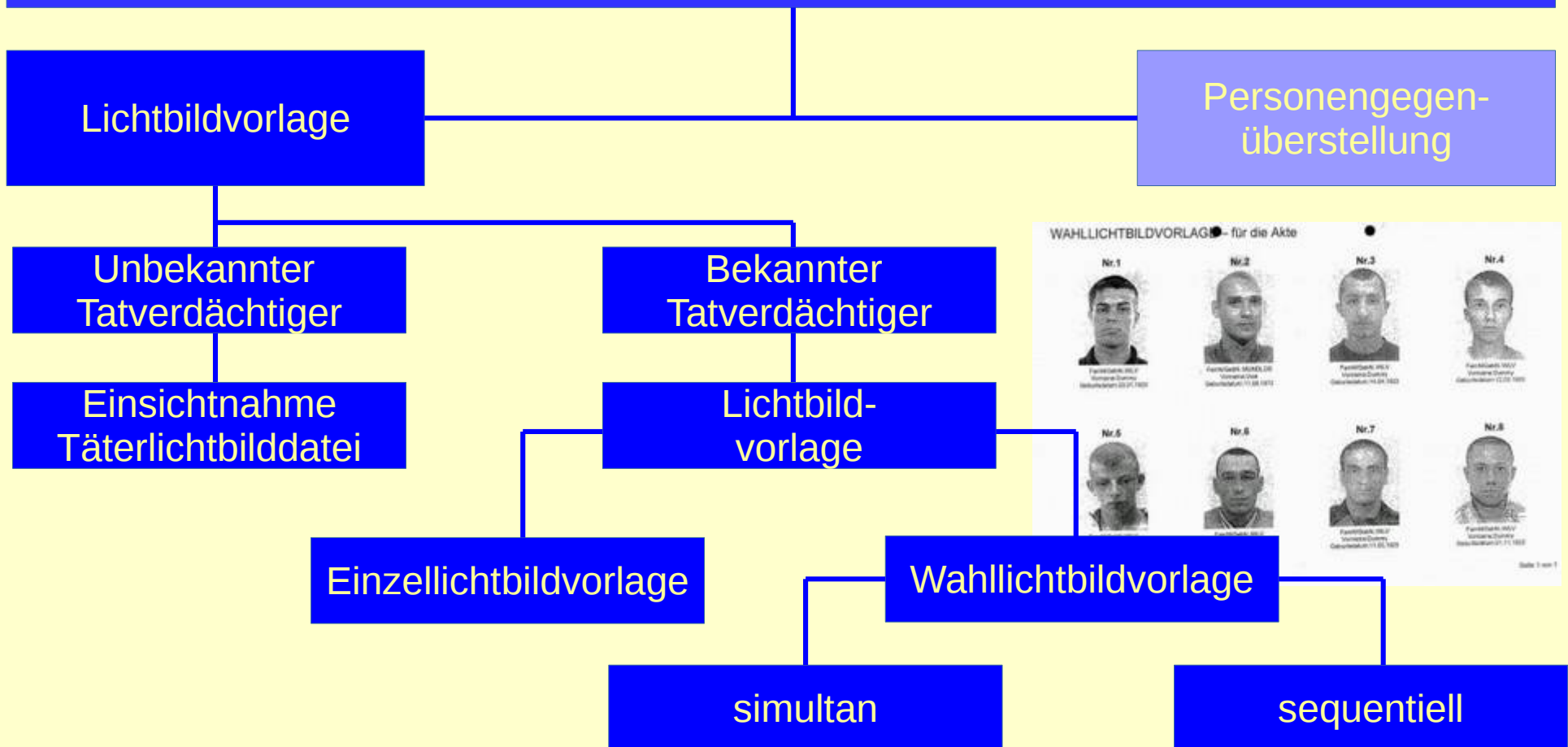
Verfahrensweise für unbekannte Personen und Personalienverweigerer

- Sonstigen Maßnahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung ist für diesen Personenkreis zwingend eine Fast-ID-Abfrage voranzustellen.
- Wird eine unbekannte Person identifiziert, so sind die Personalien direkt an das LKA, Sachgebiet 441, mitzuteilen. Das LKA veranlasst die Weiterleitung der Daten an das BKA.

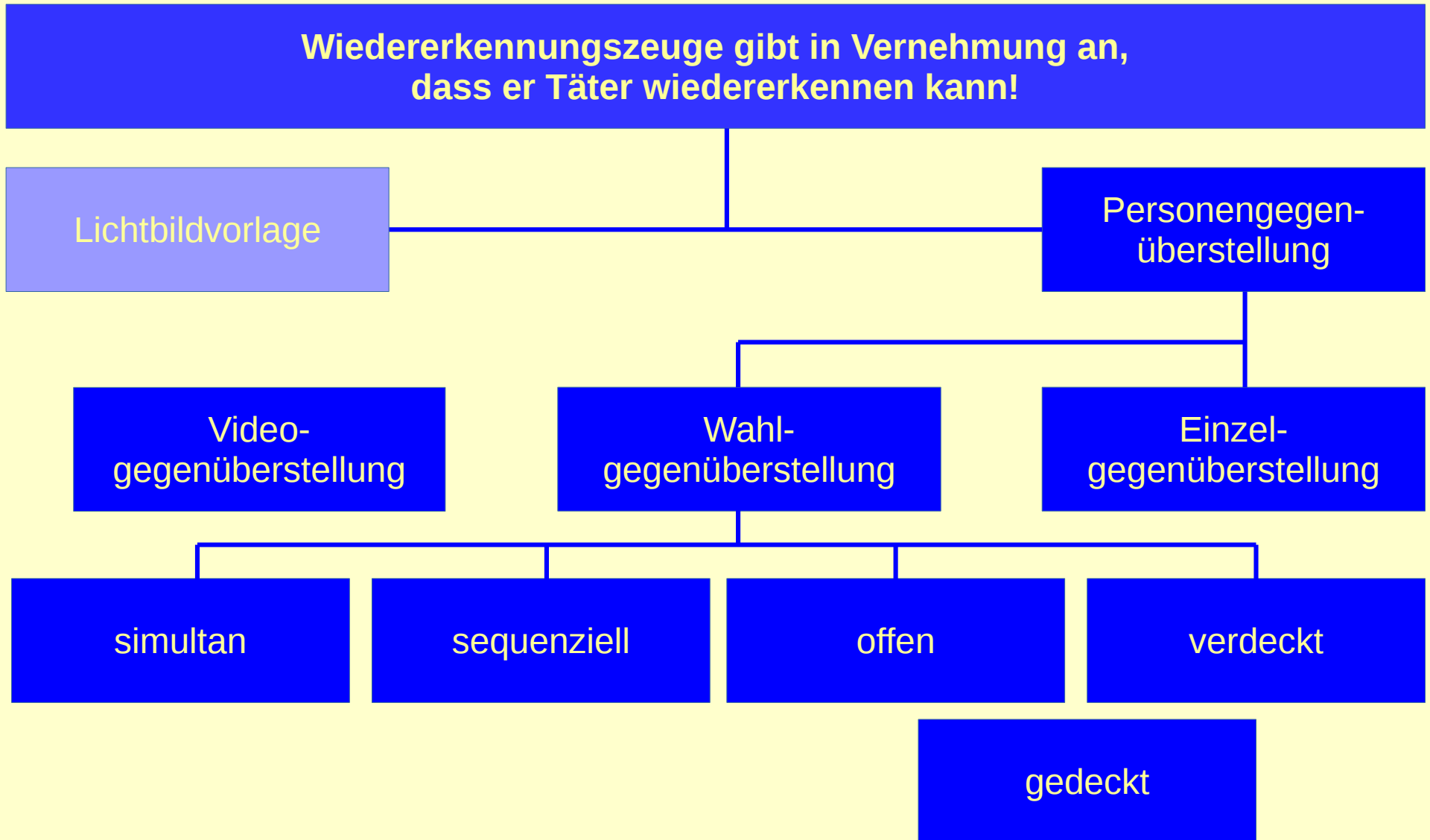
Wiedererkennungungsverfahren



Wiedererkennungszeuge gibt in Vernehmung an,
dass er Täter wiedererkennen kann!



Wiedererkennungungsverfahren



Wiedererkennungs- verfahren



Identifizierungsgegenüberstellung

- Versuch, die Identität zwischen dem Gegenübergestellten und einem Täter durch einen Zeugen feststellen zu lassen.
- die zu identifizierende Person wird in Augenschein genommen
- Überprüfung der äußeren Erscheinung eines Beschuldigten (*optisch, aber auch akustisch*) durch einen Zeugen mit dem Ziel, dem Zeugen eine Aussage über die Identität oder Nichtidentität des Beschuldigten mit einer früher wahrgenommenen Person zu ermöglichen.
- Häufigste Form der Gegenüberstellung



Wiedererkennungs- verfahren



Vernehmungsgegenüberstellung

- Möglichkeit, bestehende Widersprüche zwischen einer Zeugenaussage und den Angaben des Beschuldigten oder eines anderen Zeugen durch Rede und Gegenrede, Fragen und Vorhalte zu klären.
- Klärung von Widersprüchen zwischen dem Beschuldigten (Tatverdächtigen) und Zeugen (= Konfrontation)
- Eigentlich kein Wiedererkennungsverfahren !!!

Wiedererkennungs- verfahren



- Duldungspflicht beim Beschuldigten (§ 58II StPO)
- Beschuldigter muss nicht aktiv beitragen (fair trial)
- Zeuge kann durch richterliche AO verpflichtet werden, sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO besteht
- Beschuldigter wird in Augenschein genommen
- übrige Personen werden als Zeugen vernommen
- Bestandteil der Zeugenvernehmung (Rechte/Pflichten)
- Zwangsweise Veränderung der Haar- bzw. Barttracht gem. § 81a StPO möglich
- Vergleichspersonen wirken freiwillig mit, keine Rechtsgrundlage für zwangsweise Durchführung

Wiedererkennungs- verfahren



(persönliche) Gegenüberstellung

Zeugen können die Person des Tatverdächtigen/ Beschuldigten real und live begutachten.

Probleme:

die nervliche Anspannung des Gegenübergestellten kann sich in Auffälligkeiten bemerkbar machen, die für sich alleine zur „Identifizierung“ führen könnten

Wiedererkennungs- verfahren



Videogegenüberstellung

Die Person des Tatverdächtigen/ Beschuldigten wird videografiert.
Das Band wird den Zeugen später vorgespielt.

Wiedererkennungs- verfahren



Einzelgegenüberstellung:

Zeugen bekommen nur die Person der Tatverdächtigen/ Beschuldigten präsentiert und müssen sich entscheiden

Probleme:

- Zeugen haben nur die Möglichkeit der Bejahung bzw. Verneinung
- hohe Suggestivwirkung (Glauben, dass Polizei den Täter ermittelt hat)

geringer Beweiswert, nur im begründeten Einzelfall

- notwendige repressive Maßnahmen sind ohne diese Beweisgewinnung nicht möglich
- keine geeigneten Vergleichspersonen vorhanden

Wiedererkennungsv verfahren



Wahlgegenüberstellung:

- Zeugen sehen den Tatverdächtigen/Beschuldigten mit ausreichender Anzahl von Vergleichspersonen
- Zeuge muss aus mehreren Personen auswählen und entscheiden.

Problem:

- der Tatverdächtige/Beschuldigte kann durch Auffälligkeiten (Herumlaufen, Grimassen schneiden etc.) eine Wahlgegenüberstellung boykottieren
- fehlende „echte Vergleichspersonen“ reduzieren den Beweiswert auf das Maß einer Einzelgegenüberstellung (echte Vergleichspersonen)

Wiedererkennungs- verfahren



offene Gegenüberstellung:

Zeuge und Tatverdächtiger/Beschuldigter wissen um die Gegenüberstellung und stehen sich „Auge in Auge“ gegenüber.

Problem:

Gefahr, dass der Zeuge „umfällt“

Wiedererkennungs- verfahren



Gedekte Gegenüberstellung:

- Zeuge und Tatverdächtiger/Beschuldigter wissen um die Gegenüberstellung.
- Tatverdächtige/Beschuldigte kann Zeugen nicht sehen (Zeuge steht hinter einem venezianischem Spiegel)

Problem:

- Suggestivwirkung beim Zeugen (die Polizei führt mit enormen Aufwand die Maßnahme durch, also haben sie auch den Täter ermittelt und benötigen jetzt meine Identifizierung)
- Täter befindet sich in jedem Falle in der Gruppe

Wiedererkennungs- verfahren



Verdeckte Gegenüberstellung:

- Identifizierungsmaßnahme erfolgt ohne Kenntnis des Tatverdächtigen/Beschuldigten
- Die Zielperson verhält sich relativ natürlich.

Problem:

- Gefahr des Auffallens
- schlechte Möglichkeit der Dokumentation
- notfalls Schutzmaßnahmen für den Zeugen erforderlich

Wiedererkennungs- verfahren



simultane Gegenüberstellung

- Simultan = gleichzeitig
- Form der Wahlgegenüberstellung/ Wahllichtbildvorlage
- Zeugen bekommen **zeitgleich** mehrere Personen/Bilder präsentiert und sollen im Abgleich mit ihrer Erinnerung eine Identifizierung vornehmen.

Wiedererkennungs- verfahren



Sequentielle Gegenüberstellung

- Sequentiell = nacheinander
- neuere Form der Wahlgegenüberstellung/ Wahllichtbildvorlage
- Zeugen bekommen mehrere Personen/Bilder präsentiert, allerdings **einzeln** und **nacheinander**
- müssen sich nach jeder Person festlegen
- Identifizierung ja oder nein

Wiedererkennungsv verfahren



Wahlgegenüberstellung

- Offen, verdeckt, gedeckt ?
- Anzahl der Vergleichspersonen ?
- „Echte“ Vergleichspersonen ?
- Simultan oder sequentiell ?

Wiedererkennungsv verfahren



Wahllichtbildvorlage

- Beweiswert geringer als bei Wahlgegenüberstellung
- niemals vor einer Wahlgegenüberstellung
- Identifizierung flüchtiger Tatverdächtiger
- Zu Identifizierende stören die Maßnahme oder leisten Widerstand
- Zu Identifizierender soll noch keine Kenntnis von Maßnahmen gegen ihn erlangen

Rechtsgrundlage

- Mindermaßnahme zur Wahlgegenüberstellung, daher § 58 II StPO
- Vergleichs-/Auswahlkriterien Nr. 18 Satz 2 RiStBV

Wiedererkennungs- verfahren



Einsichtnahme in die Täterlichtbilddatei/-kartei

- Grundlage: § 81b, 2. Alternative und § 163 StPO
- Enthält Bilder von Personen, die
 - Verurteilt oder
 - wegen rechtswidriger Tat verdächtig sind
 - und bei denen Wiederholungsgefahr besteht

Wiedererkennungungsverfahren



Einsichtnahme in die Täterlichtbilddatei/-kartei



Sofern Identität des Täters unbekannt, jedoch ist zu erwarten ist, dass die Person bereits einschlägig in Erscheinung getreten sein dürfte

Wiedererkennungs- verfahren



Einsichtnahme in die Täterlichtbilddatei/-kartei – Ablauf

- Schriftliche Belehrung zur Verschwiegenheit
- Einsichtnahme
- Vermerk unter Benennung eingesehener Ordner und ggf. identifizierter Personen
- Zeugenschaftliche Vernehmung
- Vorgelegte Lichtbilder sind der Ermittlungsakte beizufügen

Wiedererkennungs- verfahren



Echte Vergleichspersonen (Grundsätze)

absolute Deckungsgleichheit

- Geschlecht
- Hautfarbe
- ethnische Herkunft (sofern das Aussehen hiervon geprägt ist)

Ähnlichkeit

- Alter
- Gestalt
- Aussehen
- Kleidung

Wiedererkennungsv verfahren



Grundsätze – Kriterium ist der Beweiswert der Maßnahme

Beweiswert

Einzellichtbildvorlage
Simultane Lichtbildvorlage
Lichtbildvorlage
Einzelgegenüberstellung

Wahllichtbildvorlage
Sequentielle Wahllichtbildvorlage
persönliche Gegenüberstellung
Wahlgegenüberstellung

Wiedererkennungs- verfahren



BGH 1 StR 524/11 - Beschluss vom 9. November 2011 (LG Heilbronn)

Anforderungen an die Wahllichtbildvorlage und Verwertbarkeit sowie Beweiswert bei Fehlern

1. Bei Wahllichtbildvorlage sollten einem Zeugen Lichtbilder von wenigstens acht Personen vorgelegt werden. Dabei ist es vorzugswürdig, ihm diese nicht gleichzeitig sondern nacheinander (sequentiell) vorzulegen oder (bei Einsatz von Videotechnik) vorzuspielen.

Wird die Wahllichtbildvorlage vor der Vorlage bzw. dem Vorspielen von acht Lichtbildern abgebrochen, weil der Zeuge erklärt hat, eine Person wiedererkannt zu haben, macht dies das Ergebnis der Wahllichtbildvorlage zwar nicht wertlos, kann aber ihren Beweiswert mindern.

2. Einem Zeugen sollten auf jeden Fall im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage (mindestens) acht Personen gezeigt bzw. vorgespielt werden, auch wenn er schon zuvor angibt, eine Person erkannt zu haben: Der Zeuge kann bei einer größeren Vergleichszahl etwaige Unsicherheiten in seiner Beurteilung besser erkennen und dementsprechend offen legen, so dass im Ergebnis eine Wiedererkennung unter (mindestens) acht Vergleichspersonen einen höheren - in Grenzfällen möglicherweise entscheidenden - Beweiswert gewinnen kann. (Bearbeiter)

Identifizierung unbekannter Toter



Erstmeldung Nr. 1470 vom 10.06.2016: Tote Person in Wohnung

In einer Wohnung in Mariendorf wurde eine unbekannte tote Person gefunden. Mieter eines Wohnhauses in der Rixdorfer Straße hatten über ihre Hausverwaltung die Feuerwehr alarmieren lassen, da sie aus einer Wohnung heraus einen starken Verwesungsgeruch wahrgenommen hatten. Die Einsatzkräfte öffneten gegen 9 Uhr die Tür und entdeckten in der Wohnung eine tote Person. Auf Grund der Situation des Auffindens der stark verwesenen Leiche, gehen die Ermittler von einem Tötungsdelikt aus.

Möglichkeiten zur Identifizierung?

- **Fingerabdrücke?** **Gespeichert AFIS JA / NEIN**
Vergleichsfingerabdrücke Wohnung, Beweiswert ?
- **DNA** **Gespeichert DAD ?**
Vergleichsmaterial Wohnung, Beweiswert ?
Angehörige
- **Zahnstatus**
- **Körperliche Merkmale**

Identifizierung unbekannter Toter



Unbekannter Toter treibt in Kiste auf der Elbe

Ein bislang unbekannter Toter beschäftigt die Polizei im Kreis Wittenberg (Sachsen-Anhalt). Gefunden wurde der Leichnam in einer Metallkiste auf der Elbe. Um den Mann mit einer markanten „Michaela“-Tätowierung zu identifizieren, bittet die Polizei nun länderübergreifend um Hinweise.

Dessau. Eine bislang nicht identifizierte Leiche beschäftigt die Polizei und Staatsanwaltschaft im benachbarten Landkreis Wittenberg. Am 5. Juli war der tote Mann in einer Metallkiste auf der Elbe gefunden worden. Die Wasserschutzpolizei und Feuerwehrkräfte bargen den Behälter. Der Leichnam wurde zur gerichtsmedizinischen Untersuchung nach Halle überführt, um die Todesursache zu klären.



Identifizierung?

Fingerabdrücke – AFIS, Vergleichsfingerabdrücke

DNA – DAD, Vergleichsmaterial Wohnung, Verwandte

Zahnstatus

Körperliche Merkmale

Identifizierung unbekannter Toter



Identifizierungsmerkmale

Erhebung aller primären Identifizierungsmerkmale

- Finger- und Handflächenabdrücke (bei Kleinkindern auch Fußabdrücke)
- DNA-Proben
- Erhebung des Zahnstatus einschließlich Röntgen

Erhebung aller sekundären Identifizierungsmerkmale

- Asservate, Bekleidung
- Körperliche Beschreibung/Medizinische Befunde

Daktyloskopischer Identitätsnachweis



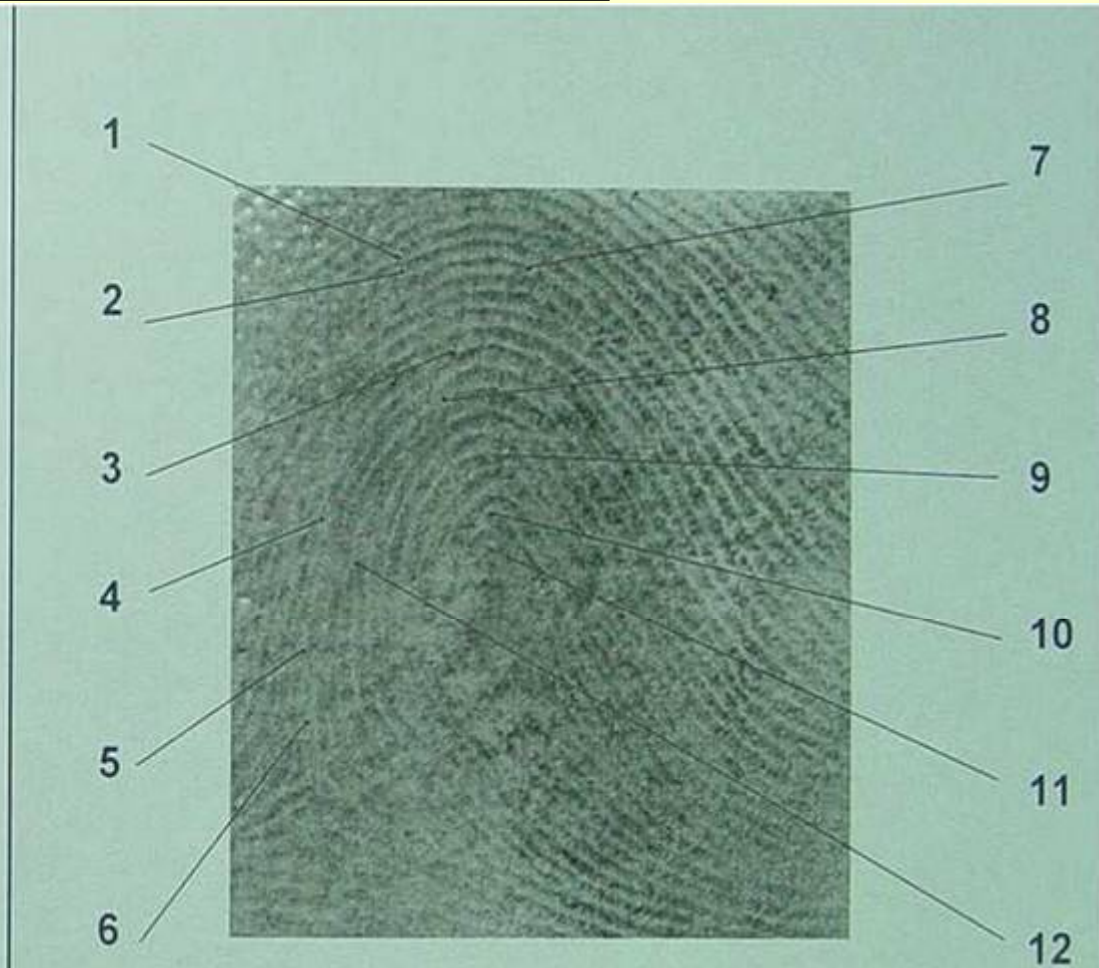
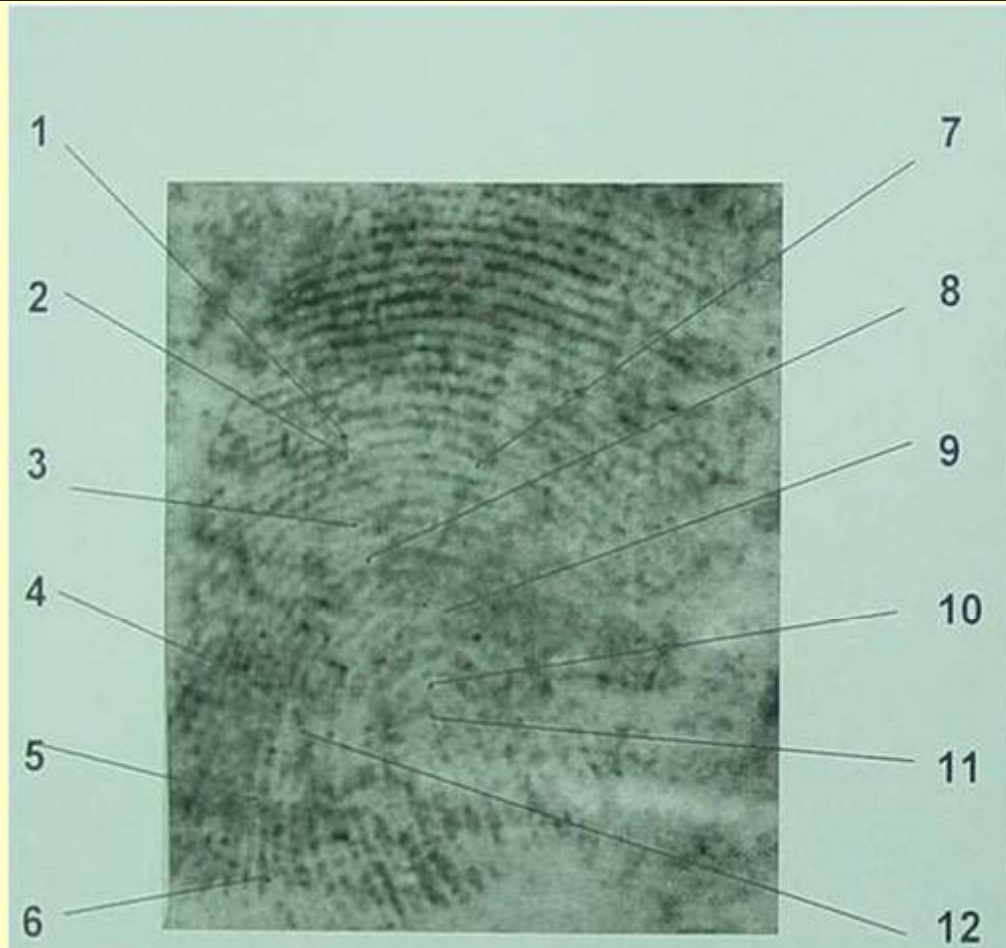
Daktyloskopischer Identitätsnachweis

Der daktyloskopische Identitätsnachweis gilt als erbracht, wenn der Sachverständige im Untersuchungsmaterial einen für seine Überzeugungsbildung ausreichenden übereinstimmenden Informationsgehalt feststellt.

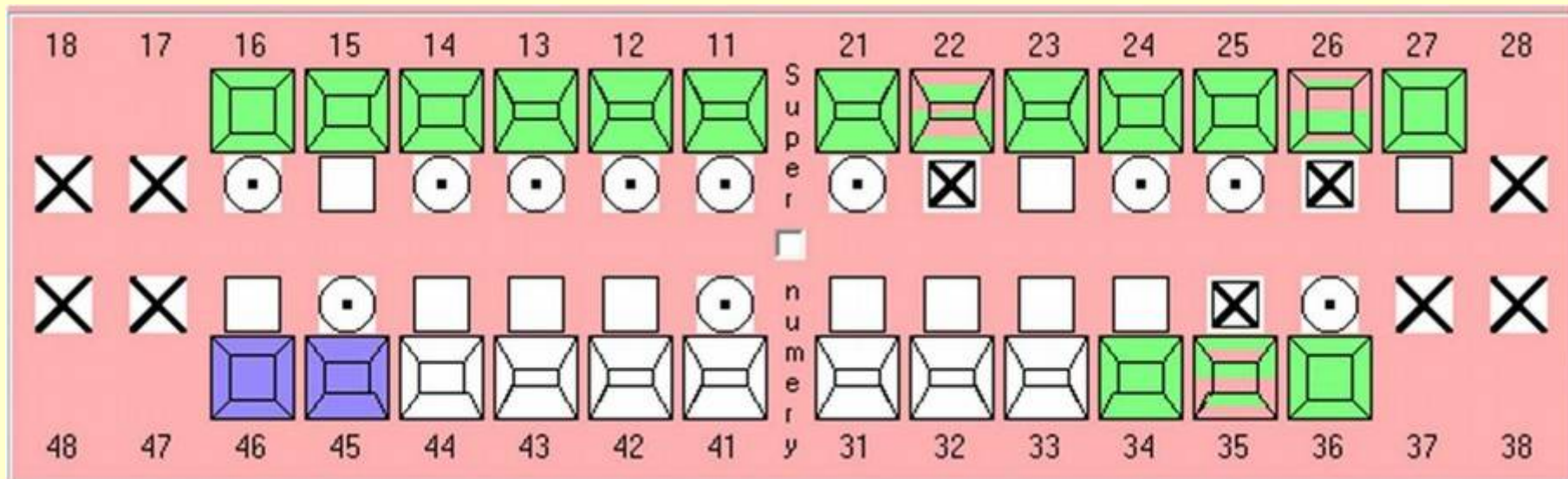
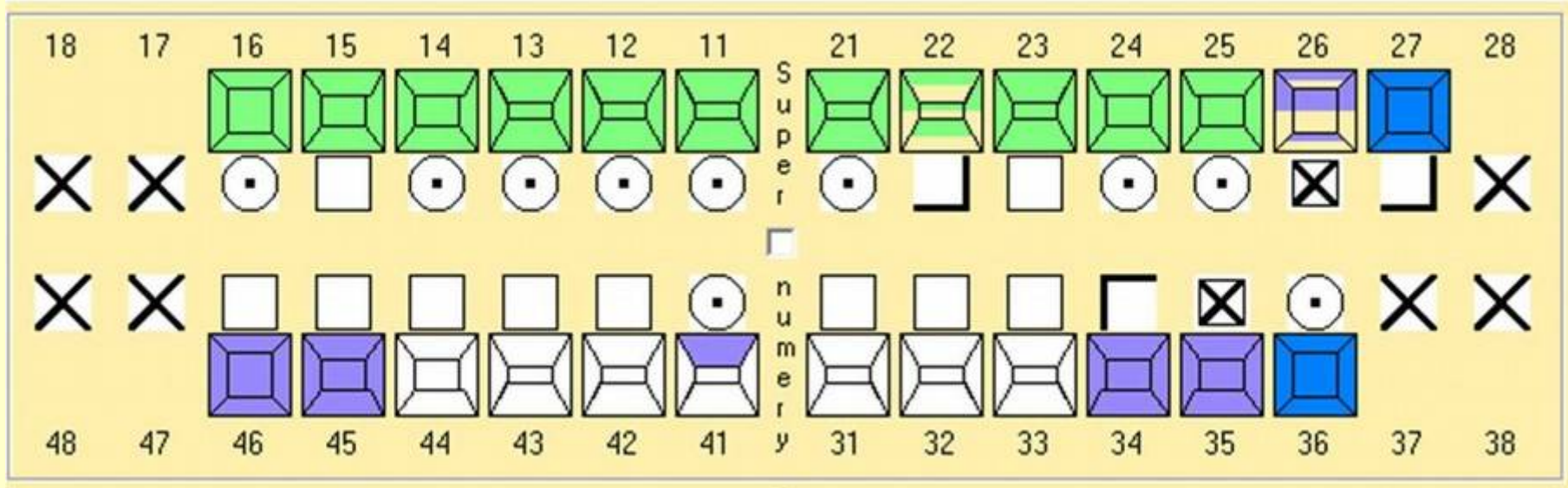
Ein ausreichender übereinstimmender Informationsgehalt liegt grundsätzlich vor, wenn im zu vergleichenden Untersuchungsmaterial der allgemeine Papillarlinienverlauf und 12 anatomische Merkmale in Form und Lage zueinander übereinstimmen.

Auf Grund der Vielfalt daktyloskopischer Erscheinungsformen ist die Führung des Identitätsnachweises auch mit einer geringeren Anzahl an übereinstimmenden anatomischen Merkmalen möglich, wenn im Untersuchungsmaterial weitere, die Individualität begründende, übereinstimmende Informationen vorliegen.

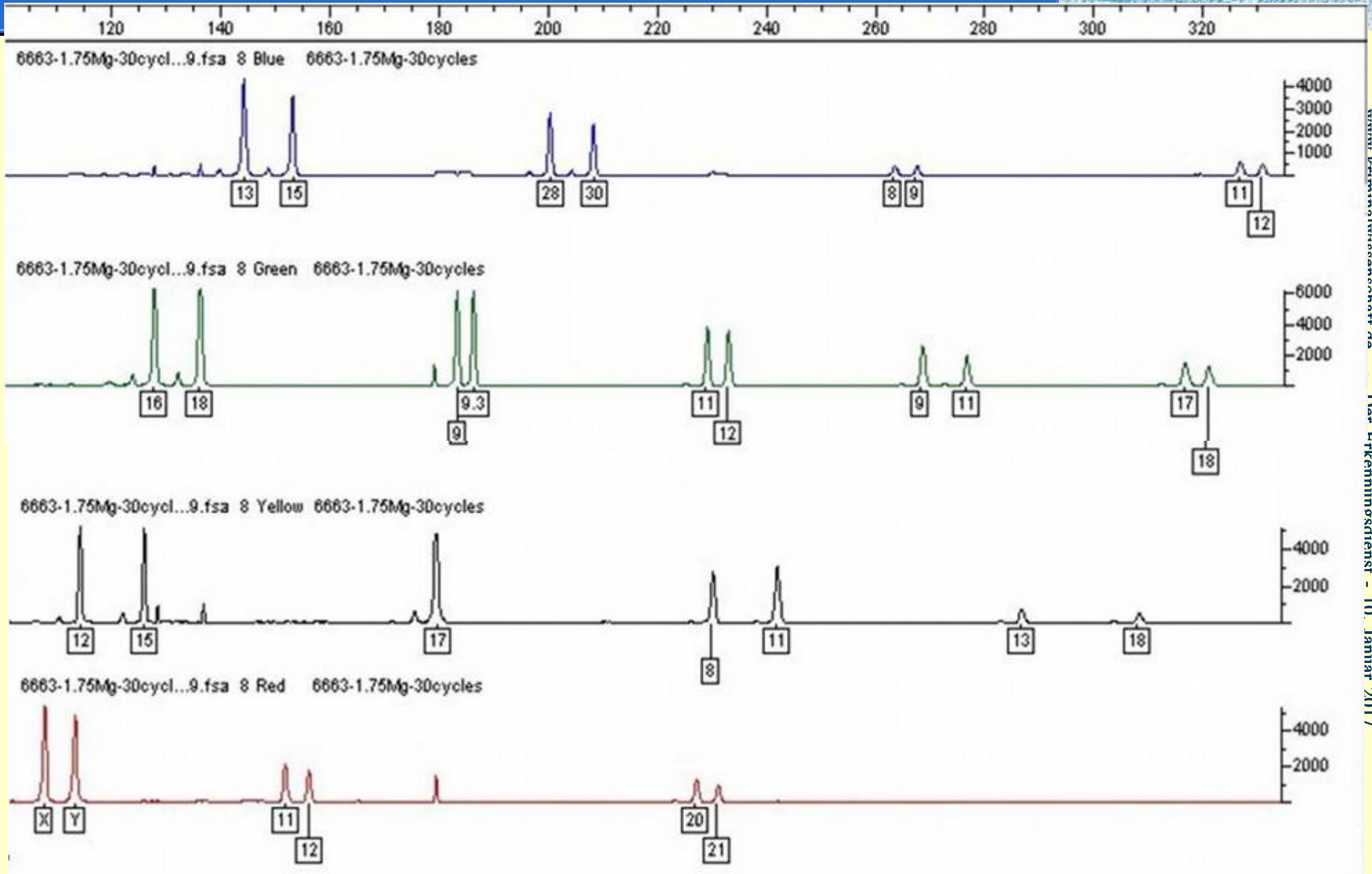
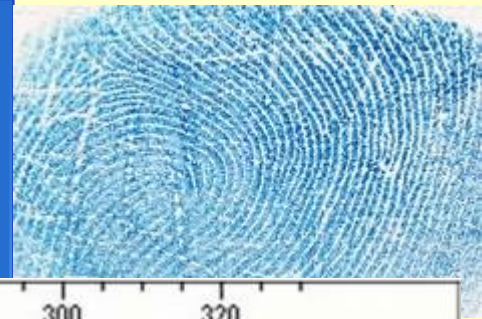
Daktyloskopischer Identitätsnachweis



Zahnstatus



DNA



Fragen ?

